

Maria Ecker

„Sollte der Jude im Geschäft hinderlich sein, dann entfernen sie ihn ganz einfach“

„Arisierung“ und Restitution in Saalfelden

„Es gibt kaum einen Bereich, in dem sich der Nationalsozialismus in seiner unverkennbaren Mischung aus menschenfeindlicher Ideologie und ideologiefreier menschlicher Gemeinheit deutlicher darstellt als in der Theorie und Praxis der so genannten ‚Arisierungen‘“, schreibt Peter Huemer im Vorwort zu einer 1995 erschienen Publikation über den Raub jüdischen Vermögens.ⁱ Bis dahin waren die Themen „Arisierung“ und Restitution von HistorikerInnen nur ansatzweise untersucht worden. Erst mit der Gründung der Österreichischen Historikerkommission 1998, im Zuge deren die „Arisierungen“ und Rückstellungen erstmals systematisch erfasst und dokumentiert wurden, konnte diese Forschungslücke geschlossen werden. Dies schuf auch die Basis für die detaillierte Aufarbeitung einzelner „Arisierungsfälle“.ⁱⁱ Nur so kann letztlich das volle Ausmaß des Raubes hinlänglich sichtbar gemacht werden. Folgender Artikel versucht genau dazu einen kleinen Beitrag zu leisten.

Der erste Teil führt in das Thema „Arisierung“ und Restitution in Österreich und Salzburg allgemein ein. Der zweite beleuchtet dann konkret zwei Fallbeispiele aus Saalfelden: das Kaufhaus von Artur und Sara Kant und das Sägewerk von Jacob Süßmann. Die Tatsache, dass die Aufarbeitung der „Arisierung“ erst so spät begonnen hat, hat allerdings ein Quellenproblem zur Folge: Mehr als sechzig Jahre nach Kriegsende sind die von der „Arisierung“ betroffenen Menschen – sofern sie die nationalsozialistische Verfolgungspolitik überlebten – zumeist verstorben, und es gibt leider nur mehr selten die Möglichkeit, mit ihnen direkt ins Gespräch zu treten. Erhalten geblieben sind vor allem die so genannten „Arisierungs“- und Rückstellungsakten: Diese geben aber naturgemäß das Geschehen in nüchtern-distanzierter Sprache, und damit die „emotionale“ Dimension des Verbrechens nur äußerst unzulänglich wieder.

1. „Arisierung“ und Restitution in Österreich

1.1. „Arisierung“

„Arisierungen“ standen im Zeichen einer mittelständischen Wirtschaftspolitik, im Zuge deren die jüdischen Besitzer oft nur mehr als Statisten wahrgenommen wurden, wie auch die hier geschilderten Fallbeispiele belegen. Die Praxis der „Arisierungen“ zielte auf die systematische Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung aus dem Wirtschafts- und Alltagsleben ab. Durch den Raub des Eigentums sollte sie zur Flucht gedrängt werden.ⁱⁱⁱ

Sofort nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich begann ein zunächst spontaner, dann staatlich geregelter, teils auf institutioneller Ebene geplanter Raubzug gegen jüdisches Vermögen.^{iv} In den so genannten „wilden Arisierungen“ („wild“, weil von den Nationalsozialisten noch nicht per Gesetz scheinlegalisiert) beraubten Österreicherinnen und Österreicher ihre jüdischen Mitbürger „spontan“ ihrer Wohnungen, Geschäfte, Fahrräder. Im „Altreich“ wurden diese unkontrollierten „Arisierungen“ nicht allzu gern gesehen. Hermann Göring drängte darauf, die „wilden Arisierungen“ zu stoppen, weil „die Verdrängung der Juden“ nicht als ein „Versorgungssystem untüchtiger Parteigenossen“ benutzt werden sollte.^v Am 26. April 1938 veranlasste Göring deshalb die „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“. Per Erlass mussten nun Vermögen mit einem Wert von über RM 5.000,-- angemeldet werden.^{vi} Mitte Mai wurde dann mit der Vermögensverkehrsstelle eine zentralisierte Behörde konstituiert, die die staatliche Überwachung und Beeinflussung aller „Entjudungsvorgänge“ gewährleisten sollte.^{vii}

Die nationalsozialistische Enteignungspolitik machte den Weg frei für die „arischen“ Unternehmer, und nur zu oft wurden dabei „dem Nepotismus Tür und Tor geöffnet“, wie Albert Lichtblau in seinem Bericht der Historikerkommission festhält. Auch dies gehörte zu den wirtschaftspolitischen Zielen der Nationalsozialisten: Verdiente Parteimitglieder sollten belohnt werden.^{viii} Da es gemeinhin mehr „Arisierungswerber“ als jüdische Besitzer gab, entwickelte sich häufig ein aggressiver Wettlauf um die jeweilige Liegenschaft. In ihren Schreiben an die

Behörden strichen die Antragssteller ihre Mitgliedschaft bei der NSDAP oder Aktivitäten für die Partei hervor, oder denunzierten Mitbewerber als politisch unzuverlässige Figuren.^{ix}

Wie die „*Arisierungen*“ im Einzelnen abliefen, kann aber letztlich nur durch die detaillierte Darstellung von Fallbeispielen sichtbar gemacht werden. Die Bandbreite war jedenfalls groß, wie Irene Etzersberger in ihrer Publikation über „*Arisierungen*“ plakativ so schreibt: „*Es gab „wilde“ Enteignungen, es gab den ‚hilfreichen‘ Prokuristen, der sich ‚loyal‘ bereit erklärte, seinem Chef und Firmeninhaber das Unternehmen um einen Bruchteil des Wertes abzukaufen [...] Es soll auch Beweise echter Freundschaft gegeben haben.*“^x Damit weist sie auf jene Fälle hin, in denen sich die „*Ariseure*“ nur als Strohmänner verstanden, und nach 1945 das Geschäft in gutem Zustand zurückstellten. Dennoch: „*Wer ‚arisierte‘, nutzte bewusst, gezielt und meist hemmungslos die extreme Zwangslage von Mitbürgern zu seinem eigenen Vorteil – sofern es nicht in freundschaftlicher Absprache mit dem jüdischen Besitzer geschah; ein möglicher, aber eher seltener Weg.*“^{xi}

Die häufigste Form der „*Arisierung*“ bildeten staatlich observierte Zwangsverkäufe, deren Kaufpreis durch eine nicht beeinspruchbare Schätzung „geregelt“ wurde. Regimetreue Wirtschaftsprüfer gestalteten die Gutachten oft so, als wäre der jeweilige Betrieb vor dem sicheren Ruin gestanden.^{xii} Den vereinbarten Kaufpreis erhielten die Enteigneten allerdings nicht: So musste etwa für die erzwungene Auswanderung die so genannte „*Reichsfluchtsteuer*“ (25 Prozent des Gesamtvermögens) bezahlt werden. Flüchtende erhielten meist nur einen Bruchteil der verbleibenden Summe^{xiii}.

Die „*Arisierung*“ betraf aber nicht nur die Betriebe und Wohnungen selbst, sondern auch Gegenstände wie Bilder und Möbel und vor allem auch ganz alltägliche Dinge: Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Fahrräder, Kleider, Wäsche,... Niko Wahl und Mirjam Triendl haben das wie folgt ausgedrückt: „*Je mehr Menschen aus den [...] Straßen verschwanden, desto größer wurde das (Über-) Angebot an Mobilien, an Gegenständen, die es normalerweise nicht gebraucht zu kaufen gab [...]; Gegenstände, die von der Vertreibung und*

29660 Ms

Finanzamt Innere Stadt-Ost
Reichsfluchtsteuerstelle
für das Land Österreich

Wien I, 13. Januar 19 40
Niemergasse 2

Rf. Süßmann — Zimmer 516
Bitte, stets angeben!

Fernsprecher: R-22-5-95, Hausanschluß
Zahlungsart:
Sie haben die Steuer im Wege der Postsparkasse
an das Finanzamt Innere Stadt-Ost auf Konto-
nummer A 43.167 einzuzahlen. Bei allen Zahlungen
ist die Kontonummer und die Steuerart anzugeben.

Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag von 11 bis 13 Uhr.

Nummer Ihres Kontos:

An Herrn und Frau zu H. Händen von Herrn
Jakob Israel Süßmann Dr. Friedrich Steinbach
Wien I., Abchrift!
Kantgasse 3 Operngasse 6

Tritt an Stell
des Bescheids
vom 9. I. 1939

Berichtigter Reichsfluchtsteuerbescheid

A. Steuerfestsetzung und Fälligkeit

Nach meinen Feststellungen haben Sie Ihren Wohnsitz — gewöhnlichen Aufenthalt im Land Österreich oder im übrigen Reichsgebiet — aufgegeben. Sie haben daher gemäß §§ 13, 14 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten. — Die gleiche Verpflichtung haben die mit Ihnen ausgewanderten Angehörigen (Ehefrau, Kinder), soweit sie mit Ihnen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt worden sind oder zusammen zu veranlagen sind.

Das Ihnen und Ihrer Ehefrau sowie Ihren Kindern gehörige Gesamtvermögen am 1. Januar 1938 betrug nach meinen Ermittlungen 117.677.- R.M.

Dem Gesamtvermögen sind gemäß § 3 Absatz 3 des Reichsfluchtsteuergesetzes und § 2 Absatz 1 zu b der Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer im Land Österreich vom 14. April 1938 hinzuzurechnen:

..... R.M.
..... R.M.
Summe R.M.

Hievon ist der Anteil Ihrer Ehefrau und Ihre Kinder an dem zusammengerechneten Vermögen mit R.M. abzugiehen; es verbleiben als steuerpflichtiger Anteil am Gesamtvermögen 117.677.- R.M.

Die Reichsfluchtsteuer wird hiermit gemäß § 15 Absatz 1 der eingangs genannten Verordnung auf ein Viertel dieses Betrages

= 29.419.- R.M.

festgesetzt. Die Reichsfluchtsteuer ist gemäß § 5 des Reichsfluchtsteuergesetzes *) am 10. Februar 1939 fällig geworden; sie ist gemäß § 6 des Reichsfluchtsteuergesetzes mit einem Zuschlag von 1 vom Hundert für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat an mich zu entrichten; der Zuschlag beträgt mindestens 2 vom Hundert des Rückstandes.

*) Reichssteuerbl. 1937 S. 1269; Reichsgesetzbl. I 1931 S. 699; 1932 S. 571; 1934 S. 392, 941; 1935 S. 850; 1937 S. 1385; 1938 S. 389.

Abb. 1: Reichsfluchtsteuerbescheid von Jacob Süßmann

Vernichtung ihrer Besitzer sprachen...^{xiv} Der materielle, aber vor allem ideelle Wert dieser Gegenstände für ihre Besitzer lässt sich nicht in Zahlen und Fakten messen. Sie waren auf keiner Liste verzeichnet und daher auch nicht „rückzufordern“. Wir wissen aus Biographien und Interviews, dass RückkehrerInnen bei späteren Besuchen in ihren ehemaligen Wohnungen immer wieder auf ihnen „entzogene“ Einrichtungsgegenstände trafen.^{xv}

Fest steht jedenfalls, dass die nationalsozialistischen Behörden äußerst gründlich und zügig arbeiteten: Anfang 1940 gab es nahezu keine jüdischen Unternehmen mehr auf dem einstigen österreichischen Territorium. Von ca. 33.000 jüdischen Betrieben wurden etwa 7.000 innerhalb kürzester Zeit aufgelöst, von den restlichen 26.000 etwa 5.000 „arisiert“ und die übrigen 21.000 liquidiert.^{xvi} In Stadt und Land Salzburg waren einer vorsichtigen Schätzung zufolge mindestens 600 Menschen direkt vom Vermögensentzug betroffen.^{xvii}

1.2. Restitution

„Ich wäre dafür, dass man die Sache in die Länge zieht“: Dieser 1948 getätigte Ausspruch des damaligen Innenministers Helmer ist mit Recht zum Synonym für Österreichs zögerlichen Umgang mit der Rückgabe geraubten Vermögens geworden. Im Unterschied zur BRD wurde in Österreich der Konflikt um das von Privaten entzogene Vermögen auf die Ebene der Gerichte verlagert. Dieser musste von Opfern und „Ariseuren“ im Verhandlungsweg ausgetragen werden. In insgesamt sieben, z.T. schwer durchschaubaren Rückstellungsgesetzen wurde die Restitution geraubten Vermögens formal geregelt. Von zentraler Bedeutung ist dabei das so genannte „Dritte Rückstellungsgesetz“ vom 6. Februar 1947, das die Restitution entzogener und nun in privater Hand befindlicher Vermögen vorsah und damit den Großteil der „Ariseure“ und deren Rechtsnachfolger betraf. Die Rechtslage benachteiligte dabei die Geschädigten: Ihnen gelang es nur selten die „geforderten“ Erträge zu erhalten, während die „Ariseure“ nützliche Aufwendungen für sich geltend machen konnten. Die Folge waren oft aufreibende Verfahren und eine sehr lange Prozessdauer.^{xviii}

Dass manche Betroffenen schon vor dem „Anschluss“ Erkundigungen über Wert und Verkauf ihres Besitzes eingezogen hatten, wurde ihnen nun in den Rückstellungsverfahren entgegengehalten. Die „*Ariseure*“ wollten damit nachweisen, dass der Raub nicht im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gestanden hatte, sondern ohnedies ein Verkauf geplant war.^{xix} Sie versuchten in den Rückstellungsverfahren üblicherweise auch, die Redlichkeit des Verkaufes darzulegen. Durchgehend wurde etwa argumentiert, dass es sich bei den übernommenen Waren um eine minderwertige Qualität gehandelt habe, und dass die Betriebe ohnedies hätten liquidiert werden müssen, da die Geschäftslage schon trist gewesen sei.^{xx} Zur weiteren Argumentation der „*Ariseure*“ gehörte auch darauf hinzuweisen, dass man den Verfolgten durch das Abkaufen deren Eigentums doch nur helfen wollte, und ihnen damit die Ausreise ermöglicht und das Leben gerettet hätte.^{xxi}

Auch bezüglich der Restititionen gilt: Die Dokumente können den vollen Ausmaß des Raubes letztlich nur unzulänglich erfassen. Nirgends ist etwa der Wert des Erwerbs von Branchenkenntnissen in einer den „*Ariseuren*“ früher unbekanntem Berufsparte, der Wert des Aufbaues von Geschäftskontakten, Handelsbeziehungen, usw. erwähnt. Diese Akten geben zumeist auch keine Auskunft darüber, welche Güter, Maschinen, Lagerbestände und andere Vermögenswerte in den letzten Kriegstagen aus den „*arisierten*“ Betrieben verschleppt wurden, um als Grundlage der eigenen Firma zu dienen.^{xxii}

Nach offiziellen österreichischen Angaben wurden rund 43.000 Rückstellungsfälle positiv abgeschlossen, 15.000 davon endeten in „*recht dubiosen, für die Arisierten ungünstigen*“ Vergleichen.^{xxiii} Im Bundesland Salzburg dauerten die sich mit „*Arisierungen*“ befassenden Rückstellungsprozesse durchschnittlich zwischen 15 und 16 Monate, manche erstreckten sich jedoch über mehrere Jahre. Insgesamt wurden bei der Rückstellungskommission am Landesgericht mehr als 190 Rückstellungsprozesse geführt (etliche Geschädigte mussten mehrere Verfahren führen, um ihr Eigentum zurückzuerhalten).^{xxiv} 17,7 Prozent dieser Fälle wurden abgewiesen, 29,8 Prozent endeten in einem Vergleich, 22,7 Prozent in einer Rückstellung im Sinne der Antragssteller. Sehr oft verzichteten sie dabei auf die Rückerstattung von Erträgen, um die Verfahren nicht zu verkomplizieren.^{xxv}

2. „Arisierung“ und Restitution in Saalfelden

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten zeigte auch in Saalfelden bald seine Wirkung. Das jüdische Geschäft Kant etwa wurde unter SA-Bewachung gestellt, loyale Kunden gezwungen, eine Tafel mit der Aufschrift „*Dieses Schwein kauft bei Juden ein!*“ zu tragen, mit der sie durch den Ort gehetzt wurden.^{xxvi} Von der „Arisierung“ waren in Saalfelden laut den Erhebungen der Historikerkommission neun Menschen direkt betroffen^{xxvii}. Am besten dokumentiert sind die Fälle von Artur und Sara Kant sowie von Jacob Süßmann, die im Folgenden detailliert geschildert werden.

2.1. Das Kaufhaus Artur und Sara Kant

Das Ehepaar Artur (geb. 1904) und Sara (geb. 1905) Kant besaß in Saalfelden ein Manufaktur- und Modewarengeschäft. Sie führten den Betrieb gemeinsam mit einer Angestellten.



Abb. 2: Hochzeitsfoto Artur und Sara Kant

Im Regelfall wurden bei der „*Arisierung*“ jüdischer Geschäfte zunächst so genannte kommissarische Verwalter eingesetzt, deren Aufgabe darin bestand, das Geschäft schließlich an den erfolgreichen „*Ariseur*“ zu verkaufen. So auch im Fall Kant. Aus einem Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle geht hervor, dass Artur Kant allerdings noch im Mai 1938 ein Gesuch zwecks Veräußerung des Geschäftes vorlegte. Den Akten zufolge wollte das Ehepaar Kant das Geschäft einvernehmlich an ihre Angestellte Herta Briglauer verkaufen, bzw. diese als Geschäftsführerin einsetzen.^{xxviii} Die nationalsozialistischen Behörden hatten allerdings andere Pläne. So forderte der „*Staatskommissar in der Privatwirtschaft*“ in einem Schreiben von 10. September 1938 das Gauwirtschaftsamt auf, dringend einen kommissarischen Verwalter für das Geschäft vorzuschlagen.^{xxix} Der Gauwirtschaftsberater setzte daraufhin umgehend den Lodenfabrikanten Georg Höttl ein. Der Wert des Warenlagers wurde nach der Inventuraufnahme mit ca. RM 12.000,-- beziffert, die Geschäftseinrichtung mit RM 1.500,-- der Kassastand betrug RM 9.000,--. Höttl beschlagnahmte das Geld sofort. Auf Anfrage bewilligte der Staatskommissar in der Privatwirtschaft in einem mit 24. Oktober 1938 datierten Brief dem kommissarischen Verwalter, den bisherigen Eigentümern Artur und Sara Kant bis zu RM 300,-- monatlich für den Lebensunterhalt auszubezahlen. Für die Ausreise wurden bis zu RM 4.000,-- „genehmigt“. Abgesehen von diesen Zahlen beinhaltet der Brief noch die lapidare Aufforderung: „*Sollte der Jude im Geschäft hinderlich sein, dann entfernen sie ihn ganz einfach.*“^{xxx}

Aus demselben Büro heißt es wenig später, man werde „*sofort das Nötige veranlassen, damit die Entjudung in dem vom Gauwirtschaftsamt Salzburg veranlassten Sinne durchgeführt wird.*“ Der geplante einvernehmliche Verkauf des Geschäftes der bisherigen Besitzer an Herta Briglauer war offenbar nicht in dem vom Gauwirtschaftsamt „*veranlassten Sinne*“. Es gab einen weiteren Interessenten für die Übernahme: Hans Aschböck, der Neffe des kommissarischen Verwalters Höttl. Der Staatskommissar jedenfalls ermutigte Georg Höttl, dass sein Neffe trotz des schon eingereichten Kaufvertrages von Frau Briglauer die Formulare ausfüllen und mit einem entsprechenden Antrag auf „*Arisierung*“ bei der Vermögensverkehrsstelle einreichen solle.^{xxxi} Das war am 7. November 1938. Wenige Tage später wurde Artur Kant im Zuge des Novemberpogroms ins Konzentrationslager Dachau verschleppt. Am 12. November 1938 verbot der kommissarische Verwalter Sara Kant, das Geschäft weiterhin zu betreten.

Zur Kenntnisnahme:

24. Okt. 1938

Zl. 11257/Ste/Un/1938

Herrn

Georg H ö t t l,
S a a l f e l d e n.
-.-.-.-.-

Ich bestätige Ihre Schreiben vom 14. und 19. Okt. und teile Ihnen mit, daß über Auftrag des Staatskommissars als Lebensunterhalt für den bisherigen jüdischen Inhaber bis zu RM 300.- monatlich bewilligt werden können.

Die Auszahlung darf nicht erfolgen, wenn das Unternehmen passiv ist, bzw. wenn der seinerzeitige Inhaber ein Privatvermögen hat.

Sollte der Jude im Geschäft hinderlich sein dann entfernen Sie ihn ganz einfach.

Ob die Firma Lichtenstein & Co., Graz, Herrng. 13, in Konkurs ist, kann ich von hier aus nicht feststellen. Wollen Sie sich mit dem Konkursmasseverwalter, oder wenn ein Kommissar da ist mit diesem zur rechtlichen Klärung auseinandersetzen.

Zur Ausreise des Juden Kant bewillige ich bis zu RM 4000.- für Anschaffung der nötigen Bedarfsartikel und der Ausreisepapiere.

Heil Hitler!

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft.

i.V.
[Handwritten signature]

Abb. 3: Schreiben des Staatskommissares für Privatwirtschaft an Georg Höttl, 7. November 1938

Den Zuschlag seitens der nationalsozialistischen Behörden für die „Arisierung“ erhielt schließlich – wenig überraschend – Hans Aschböck. Das Geschäft war ab Ende November 1938 gesperrt und wurde erst wieder am 1. Februar 1939 eröffnet^{xxxii}.

Was es für das Ehepaar Kant bedeutet haben muss, völlig machtlos gegen die nationalsozialistischen Behörden zu sein, die materielle Existenzgrundlage zu verlieren und in ständiger Angst vor Verfolgung zu leben geht aus diesen Akten naturgemäß nicht hervor. In einem Brief vom 4. Oktober 1939 an Herta Hruby (vormals Briglauer) schildert Sara Kant ihre trostlose Situation (sie wohnt jetzt in Wien und wartet auf Fluchtmöglichkeit):

„[...] Dass ich Aussicht habe auszureisen, habe ich ihnen unlängst geschrieben, aber jetzt hoffe ich doch wegzukommen [...] Ich bin nur froh, dass mich noch der letzte Brief von meinem Mann erreichte, in dem er mir mitteilte, dass er bereits bei meiner Schwester (in Palästina, Anm. Maria Ecker) sei. Liebes Hertachen. Wenn ich Ihnen auch nicht regelmäßig schreibe, so habe ich absolut nicht auf Sie vergessen. Nur bin ich total mit meinen Nerven erledigt, so dass mir auch das Schreiben schwer fällt. Meine Briefe sehen ja auch danach aus. Ich habe nichts als Aufregungen und Sorgen und habe auch jetzt keinen angenehmen Vormittag hinter mir [...] Halten Sie mir fest die Daumen, damit ich dieses mal wirklich wegfahren kann und nicht wieder eine Enttäuschung erlebe [...] Es grüßt und küsst herzlichst, Ihre Sara.“^{xxxiii}

Sara Kant gelang tatsächlich die Flucht nach Palästina, allerdings wäre das Vorhaben fast gescheitert. Sie konnte nämlich das dafür notwendige Kapital nicht aufbringen, die Ausreisemöglichkeit drohte zu verfallen. Schließlich gelang es ihr, sich das Geld bei einer Bekannten zu leihen.^{xxxiv}

Nach Kriegsende schrieb die inzwischen verwitwete Sara Kant (sie hieß nun Wassermann), sie und ihr Mann hätten vom kommissarischen Verwalter insgesamt RM 5.060,-- erhalten. Mit einberechnet sei der Betrag von RM 4.000,--, den die Familie Ende Oktober für die Finanzierung der Flucht erhalten hatte.^{xxxv} Sie wurde für den Raub des Betriebes nicht entschädigt. Die Rückstellungskommission lehnte den Antrag zugunsten des Rückstellungsgegners Georg Höttl per Enderkenntnis von 7. Mai 1948 ab.^{xxxvi}

Wie schon erwähnt, betrafen die „Arisierungen“ aber nicht nur Liegenschaften und Wohnungen, sondern auch alltägliche Gegenstände. Ungeklärt ist etwa, was aus dem Perserteppich, der Uhr, der Kette, den Ringen, dem Armband und dem Silberbesteck, das Artur und Sara Kant gemäß ihrer „Vermögensanmeldung“ besaßen, geworden ist.^{xxxvii}

Haifa 10. VI. 1968.

Liebe Frau Herta !

Sie sind sicher sehr erstaunt aus Israel Post zu bekommen.
Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihrer w. Familie gut geht.
Ich bitte Sie sehr mir diesen Brief auf jeden Fall zu beantworten.
Wie Sie sicher wissen ist meine Schwester im Jahre 1956 plötzlich verstorben. Mein Schwager Felix Wassermann ist vor ca. einem Jahr ebenfalls gestorben und hat eine Markensammlung zurückgelassen. Meine verstorbene Schwester hat mir bei ihren Lebzeiten erzählt, dass Sie ihr regelmässig als Entschädigung für das von Ihnen übernommene Geschäft, Waren und Einrichtung Marken geschickt haben. Da die Nachlassbehörde mir gewisse Schwierigkeiten bei der Erbschaft macht und ich eine Bestätigung brauche, dass die Marken zum grossen Teil meiner verstorbenen Schwester gehört haben, bitte ich Sie sehr mir folgende Bestätigung zu schicken.
Ich bestätige hiermit, dass ich in den Jahren 1946 bis 1956 an Frau Sara Wassermann geb-Spierer (~~geb. Kant~~) zuletzt wohnhaft in Haifa Uno. Ave. 38 nach und nach verschiedene Marken im Werte zwischen 30.000 bis 35.000.- österr Schillinge geschickt habe. Dies als Entschädigung für das mir überlassene Geschäft in Saalfelden am Steinernen Meer in Salzburg.
Diese Bestätigung auf einem Firmenpapier geschrieben durch einen Notar, die Gemeinde oder einen Advokaten beglaubigen lassen.
Für Ihre daraus entstehenden Kosten komme ich selbstverständlich mit besten Dank auf.
Es tut mir sehr leid, dass ich Sie belästigen muss aber wenn Sie mir den Gefallen machen wollen, ersparen Sie mir viel Zeit und nervliche Belastung.
An meinen Sohn können Sie sich vielleicht noch dunkel X erinnern. Er ist ein verheirateter Mann mit 2 Kindern.
Soweit ich weiss haben auch Sie Kinder und es würde mich freuen wenn Sie mir von ihnen erzählen würden.
Haben Sie im vorhinein meinen besten Dank.
Ich grüsse Sie und Ihre Familie und bleibe mit grosser Hochachtung

Ihre

Marianne Scharfberg

Marianne Scharfberg
Haifa Schifrastrasse 11
Israel

Abb. 4: Brief an Herta Hruby von Marianne Scharfenberg, 10.6.1968

Trotz nicht erfolgter Entschädigung seitens der Rückstellungskommission konnte nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes der ursprünglich gehegte Plan einer einvernehmlichen Übergabe des Geschäftes an Herta Hruby (Briglauer) durchgeführt werden. Im Mai 1946 wurde Hrubys Ansuchen um Verleihung des Gemischtwarenhandels-Gewerbes und Übernahme des Geschäftes behördlich bewilligt.^{xxxviii} Herta Hruby und Sara Wassermann blieben in Kontakt – so schickte Hruby zwischen 1946 und 1956 regelmäßig verschiedene Marken im Wert von insgesamt ATS 30.000,-- bis 35.000,-- für das von ihr übernommene Geschäft nach Israel.^{xxxix}

Sara Wassermann ist 1956 plötzlich in Haifa verstorben. Sie war 51 Jahre alt.

2.2. Sägewerk Süssmann

Die Firma Gottlieb und Süssmann hatte ihren Hauptsitz in Wien, doch ein Sägewerk und Holzlager befanden sich in Bsusch bei Saalfelden. Alleiniger Besitzer des Werkes war Jacob Süssmann.

Gemäß der entsprechenden Verordnung meldete Süssmann sein Vermögen der Behörde. Dort führte er auch an, dass eine goldene Uhr mit Kette bereits von der Gestapo „beschlagnahmt“ worden sei.

Die Firma Süssmann wurde unmittelbar nach dem „Anschluss“ unter kommissarische Verwaltung gestellt. Diese Funktion wurde zunächst von Josef Schulz übernommen, der diese jedoch als „Arisierungswerber“ bald zurücklegte. Im Herbst 1938 folgte Forstmeister Josef Kreuzspiegel, der am 15. Dezember 1938 das Ausgleichsverfahren anmeldete und die Firma liquidierte.

Im Fall Süssmann trat die Gemeinde Saalfelden selbst als „Arisierungswerber“ auf. Einem Bericht des Gauwirtschaftsberaters Gerbert ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Saalfelden erfolgreich die Strategie verfolgte, den Betrieb „*im Hinblick auf den Bestand anderer Sägewerke im Bereich Saalfelden*“ zu liquidieren. Aus den diesbezüglichen Dokumenten geht außerdem hervor, dass die Gemeinde Saalfelden in den Besitz der Liegenschaft gelangen wollte, um Wohn- und

Vor Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses ist die beigefügte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung!

- 1. Wer hat das Vermögensverzeichnis einzureichen?**
Jeder Anmeldepflichtige, also auch jeder Ehegatte und jedes Kind für sich. Für jedes minderjährige Kind ist das Vermögensverzeichnis vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder von dem Vormund einzureichen.
- 2. Bis wann ist das Vermögensverzeichnis einzureichen?**
Bis zum 30. Juni 1938. Wer anmelde- und bewertungspflichtig ist, aber die Anmelde- und Bewertungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, setzt sich schwerer Strafe (Geldstrafe, Gefängnis, Zuchthaus, Einziehung des Vermögens) aus.
- 3. Wie ist das Vermögensverzeichnis auszufüllen?**
Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Reicht der in dem Vermögensverzeichnis für die Ausfüllung vorgegebene Raum nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf einer Anlage zu machen.
- 4. Wenn Zweifel bestehen, ob diese oder jene Werte in dem Vermögensverzeichnis aufgeführt werden müssen, sind die Werte aufzuführen.**

29660

Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938

des Jacob Süßmann, Holzhandel, (Beruf oder Gewerbe)
der (Zu- und Vorname)
in Wien I. Kärntnerstrasse 3 V. Margaretenstrasse - Straße, Platz Nr. 60.
(Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt)

Angaben zur Person

Ich bin geboren am 17. August 1875.
Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) und — deutscher! — — Staatsangehörigkeit! — staatenlos! —.
Da ich — Jude deutscher Staatsangehörigkeit! — staatenloser Jude! — bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen angegeben und bewertet!.
Da ich ~~Staatsangehöriger~~ ~~Staatsangehöriger bin~~, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein inländisches Vermögen angegeben und bewertet!.
Ich bin verheiratet mit ~~Mina~~ Süßmann geb. Pollak (Mädchenname der Ehefrau)
Minnie
Mein Ehegatte ist der Rasse nach — jüdisch! — nichtjüdisch! — und gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an.;

Angaben über das Vermögen

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Anleitung Ziff. 9):

Wenn Sie am 27. April 1938 land- und forstwirtschaftliches Vermögen beäßen (gepachtete Ländereien u. dgl. sind nur aufzuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar Ihnen gehörte):

Lage des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar? (Gemeinde — Gutsbezirk — und Hofnummer, auch grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des eigenen oder gepachteten Betriebs? (z. B. landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betrieb, Weinbaubetrieb, Fischereibetrieb)	Sandte es sich um einen eigenen Betrieb oder um eine Pachtung	Wert des Betriebs RM	Bei eigenen Betrieben: Wenn der Betrieb noch Anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/2)
1	2	3	4	5
Bsusch Landgemeinde	Aecker 100.634 m ²	eigen	siehe bei	100%
Saalfelden	Wiesen 45.545 "		Bilanz	
Katastral-Gemeinde:	Gärten 423 "			
Bergham	Hutweide 23.580 "			
	Wald 12.460			

II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude) (vgl. Anleitung Ziff. 10):

Wenn Sie am 27. April 1938 Grundvermögen beäßen (Grundstücke, die nicht zu dem vorstehend unter I und nachstehend unter III bezeichneten Vermögen gehörten):

Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer, bei Bauland auch grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des Grundstücks? (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Bauland)	Wert des Grundstücks? RM	Wenn das Grundstück noch Anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/2)
1	2	3	4
Bsusch Landgemeinde	Bauareal 4.678 m ²	siehe	100%
Saalfelden		Bilanz	
Katastral-Gemeinde Bergham	Zhl. 52, 53, 65, 66, 112 117, 178, 183		

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Seitrand

40

He
o-
en
n.

86
81
83

1

Siedlungsraum bzw. Schulräume zu schaffen. Dieser Plan schien erst gefährdet, als sich auch ein Interessent aus Köln um die „*Arisierung*“ bewarb. Er wollte die Sägewerksanlagen zu einer Möbelfabrik umbauen. Mit dem Fall befassten sich die höchsten Stellen: Der Gauleiter, der Leiter der Vermögensverkehrsstelle und das Reichswirtschaftsministerium. Schließlich setzten sich die lokalen Interessenten durch, die Gemeinde Saalfelden „*arisierte*“ die Liegenschaft zu einem Kaufpreis von RM 40.000,--. Der Kaufvertrag enthielt eine Klausel, wonach das Sägewerk nicht betrieben werden durfte und sich der Käufer verpflichtete, es stillzulegen^{xi}.

Nach Kriegsende plante die Gemeinde Saalfelden zunächst, die ehemalige „*Süssmann-Säge*“ zu verpachten. Eine diesbezügliche Anfrage vom 10.2.1947 an die Bezirkshauptmannschaft wurde aber abgewiesen, da die „*Klärung der Besitzverhältnisse*“ erst abzuwarten und „*der Aufenthalt des Herrn Süssmann ha. nicht bekannt*“ sei.^{xii} Camillo Paris, ein Geschäftsmann wohnhaft in Wien, bot sich an, auf dem Grundstück eine Quarzhütte bzw. Quarzschmelze zu errichten. Er führte in einem Schreiben aus, dass die Wahl für den Standort „*seinerzeit*“ deshalb getroffen worden sei, weil „*das Gebäude unseren Zwecken und Absichten beiläufig entspricht [...] Hoffentlich steht uns das Objekt bald zur Verfügung!*“ Angesichts der drohenden Rückstellungsforderung vergaß er auch nicht darauf hinzuweisen, „*welcher Schaden uns durch den Verlust der Investitionen erwachsen würde, wenn Süssmann das Objekt wieder zurückbekäme und uns kündigen würde.*“^{xlii}

Im November 1947 musste die Gemeinde – ein Rückstellungsantrag lag inzwischen vor – nach Prüfung der Rechtslage erkennen, dass sie „*gegen die Rückgabe der Liegenschaft nichts unternehmen*“ konnte.^{xliii} Nun sollte wenigstens der finanzielle Schaden möglichst gering gehalten werden. Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Jänner 1948 geht etwa hervor, es sei nun Sache der Gemeinde, „*alle für die Liegenschaft Süssmann aufgewendeten Reparaturen und Investitionen zu sammeln, um einen möglichst großen Ausgabeposten zu erzielen...*“^{xliv} Als vom Gericht tatsächlich per Bescheid die Rückstellung der Liegenschaft verlangt wurde, überlegte die Gemeinde noch, Beschwerde gegen das Urteil einzulegen. Nach Rücksprache mit ihrem Rechtsvertreter wurde aber klar, „*dass eine solche Beschwerde [...] keinen Sinn hat, da die Rückstellung als solche nicht verhindert werden kann.*“^{xlv} Am 6. April 1948 wurde schließlich ein Ver-

gleich geschlossen, in dem die Liegenschaft zurückgestellt wurde, beide Parteien keinen Anspruch auf Erträgnisse bzw. Aufwendungen erhoben und die Gemeinde Saalfelden für das Jahr 1948 das Recht erhielt, die landwirtschaftlichen Teile der Liegenschaft weiterhin zu nutzen. Da der Kaufpreis zur Deckung von Schulden (Steuerschulden, Liquidation) verwendet worden war, kam es im Verfahren zu Kontroversen. Im Vergleich wurde schließlich vereinbart, dass der Antragsgegner (= die Gemeinde) auf die Rückgabe des Kaufpreises „verzichtete“.^{xlvi}

Zwei Jahre später wandte sich der Rechtsvertreter der Erben Süßmanns (Jacob Süßmann war 1948 verstorben) wieder an die Gemeinde. In dem Schreiben heißt es, den Erben sei zum Zeitpunkt des Vergleiches nicht bekannt gewesen, dass die Gemeinde Saalfelden ein Herrn Süßmann gehöriges Waldstück abgeholzt habe. Daher sei der Anspruch auf Bezahlung der Holznutzung für die Zeit von 1938 bis 1947 im Vergleich nicht enthalten und wäre nun mit der Gemeinde zu verrechnen.^{xlvii} Der Bürgermeister wies dies umgehend zurück und formulierte die Haltung der Gemeindevertretung so: *„Wir können nicht umhin, unser Befremden darüber zum Ausdruck zu bringen, dass Sie neuerdings Ansprüche an die Marktgemeinde Saalfelden stellen.“*^{xlviii}

Ungeklärt blieb im Fall Süßmann zunächst auch, was mit den beweglichen Gütern der Liegenschaft geschehen war. Auf Anfrage des Rechtsvertreters von Süßmann antwortete der Bürgermeister: *„... habe ich mich bis nun eine Zeit bemüht, auszuforschen, wo all diese Dinge hingekommen sind, ohne bisher auf einen grünen Zweig zu kommen. [...] Ein erheblicher Teil dieser Dinge dürfte wohl auf unerlaubte Weise abhanden gekommen sein.“*^{xlix}

Insgesamt kam es schließlich zu nicht weniger als sieben weiteren Rückstellungsverfahren, da die Gemeinde Saalfelden übernommene Maschinen und das Holzlager an diverse Interessenten in der Umgebung verkauft hatte. In einem Verfahren ging es um den Verkauf des Holzes, das in Bsuch gelagert war. Der Streitwert wurde mit ATS 533.278,-- festgelegt und gehört damit zu einem der höchsten, der bei der Salzburger Rückstellungskommission bezüglich *„Arisierungen“* verhandelt wurde. In der Gegenäußerung des Antragsgegners wurden

Vergleich.

In der Rückstellungssache Jakob Süßmann vertreten durch RA. Dr. Erich Riener, Wien I., Stefansplatz Nr. 5 wider dem Antragsgegner Gemeinde Saalfelden vertreten durch RA. Dr. Hans Asamer in Salzburg wegen Rückstellung von Liegenschaften nach dem III. Rückstellungsgesetz schliessen die Parteien nachfolgenden Vergleich:

1.) Die Antragsgegnerin verzichtet auf den Ersatz der von ihr auf die entzogenen Liegenschaften gemachten Aufwendungen und auf Rückgabe des Kaufpreises.

2.) Der Antragsteller verzichtet auf die Herausgabe der Ertragnisse und auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Antragstellerin.

3.) Der Antragsteller überlässt für das Jahr 1948 die entzogene Liegenschaft, insoweit sie landwirtschaftlich genutzt ist, der Antragsgegnerin und gibt dazu seine Einwilligung, dass die Antragsgegnerin die bis 1. November 1948 aus der Liegenschaft erzielten landwirtschaftlichen Ertragnisse entschädigungslos für sich behält, wobei sie allerdings die für die Fortführung der Wirtschaft erforderlichen Futtermittel auf der Liegenschaft belassen muss. Hierzu wird einverständlich festgestellt, dass von den Futtermitteln nur soviel zurückbehalten werden muss, als zur Fütterung eines Pferdes bis zur nächsten Ernte (Mitte Mai 1949) erforderlich ist.

4.) Dieser Vergleich ist von der Zustimmung des Gemeindeausschusses der Gemeinde Saalfelden bedingt.

Der Vergleich tritt in Rechtswirksamkeit, wenn nicht bis längstens 15. Mai 1948 dieser von der Antragsgegnerin wegen Nichtgenehmigung seitens des Gemeindeausschusses widerrufen wird.

5.) Dem Antragsteller wird die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen gegen die Käufer der Maschinen und des sonstigen Zubehörs der entzogenen Liegenschaften vorbehalten.



Rückstellungskommission
beim Landesgerichte Salzburg, den
6. April 1948.
Dr. Karl Weinkaupf
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Leiter der Geschäftsabteilung

Abb. 8: Vergleich über das Rückstellungsverfahren im Fall Süßmann

die gängigen Argumente vorgebracht: Es habe sich um einen „Restlagerbestand von minderer Qualität“ gehandelt, teilweise um „Ramschware“ und ein „Sammel-surium von Ladenhütern“. Dem Antragsteller wurde außerdem entgegengehalten, er habe in „weiser Erkenntnis und angeborener Voraussicht“ rechtzeitig Vermögenswerte ins Ausland verbracht. Das Verfahren endete nach mehr als dreijähriger Dauer 1953 mit einem Vergleich. Die weiteren sechs Verfahren betrafen die Rückstellung von diversen Maschinen wie etwa einen 60 PS Elektromotor und einer Drehbank. Vier Verfahren endeten mit Rückstellungen, zwei mit Vergleichen.¹

3. Schluss

Die „Arisierungs“- und Restitutionsakten zeigen: Auch in Saalfelden wurden jüdische Menschen ihrer Güter beraubt. Auch in Saalfelden wurde der enteignete Besitz – wie in ganz Österreich – nur zögerlich rückerstattet. Nur selten konnte die Angelegenheit des entzogenen Eigentums so einvernehmlich geregelt werden wie im Fall von Kant und Hruby. Auch wenn die Dokumente bzgl. der „Arisierung“ und Restitution in Österreich spät aber doch systematisch erfasst worden sind, so fehlt über weite Strecken bis heute die alltags- und sozialgeschichtliche Dimension dieser Vorgänge. Zu den offenen Fragen zählen hier etwa: Was wusste die Saalfeldner Bevölkerung damals von den Vorgängen? Was wollte man wissen, was hätte man wissen können? Wie wurde das Verschwinden der jüdischen Bevölkerung, die Übernahme ihrer Geschäfte wahrgenommen? Wurde nach 1945 darüber gesprochen? Welche Standpunkte wurden bezüglich der Rückgabe vertreten?

Letztlich können diese Fragen nur in Gesprächen mit den noch wenigen ZeitzeugInnen zumindest aufgeworfen werden.

-
- ⁱ Etzersdorfer, Irene (1995). *Arisiert. Eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik*. Wien, S. 7.
- ⁱⁱ z.B. das kürzlich erschiene Buch von Hofinger Johannes über die „Arisierung“ und Restitution von Schloss Leopoldskron. Mein Dank gilt Albert Lichtblau, der mir die von ihm im Zuge der Historikerkommission erstellte Datenbank über „Arisierungen“ und Rückstellungen in Salzburg zugänglich gemacht hat.
- ⁱⁱⁱ Etzersdorfer, S. 27. Siehe auch Lichtblau, Albert (2004). „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Salzburg. Wien, S. 28.
- ^{iv} Etzersdorfer, S. 23-24.
- ^v Safrian, Hans (2002). Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen, S. 77.
- ^{vi} Lichtblau, S. 30.
- ^{vii} Safrian, S. 73.
- ^{viii} Lichtblau, S. 7.
- ^{ix} Safrian, S. 77.
- ^x Etzersdorfer, S. 12.
- ^{xi} Ebenda.
- ^{xii} Ebenda, S. 23-24.
- ^{xiii} Bailer-Galanda, Brigitte (2002). Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, S. 173-174.
- ^{xiv} Wahl, Niko/Triendl, Mirjam (2002). *Spuren des Verlustes. Über die Arisierung des Alltages*. Wien, S. 4, S. 7.
- ^{xv} Lichtblau, S. 133.
- ^{xvi} Etzersdorfer, S. 24. Bzgl. Der angegebenen Zahlen siehe auch: Bailer-Galanda, Die Rückstellungsproblematik in Österreich, S. 166.
- ^{xvii} Lichtblau, S. 21.
- ^{xviii} Ebenda, S. 150.
- ^{xix} Ebenda, S. 20.
- ^{xx} Ebenda, S. 152.
- ^{xxi} Bailer-Galanda, S. 173, S. 175.
- ^{xxii} Etzersdorfer, S. 29.
- ^{xxiii} Etzersdorfer, S. 19. Vgl. Bailer-Galanda, S. 177.
- ^{xxiv} Lichtblau, S. 148.
- ^{xxv} Lichtblau, S. 150.
- ^{xxvi} Der Familie Spira gelang rechtzeitig die Flucht in die USA. Die Familie Hruby, die das Geschäft im Zuge der „Arisierung“ billig erwerben konnte, kaufte dieses nach 1945 der Familie Spira zu einem angemessenen Preis ab. Vgl. Aschauer-Smolik, Sabine/Neunherz, Alexander (2004). *Karl Reinthaler. Dagegenhalten. Eine Lebensgeschichte zwischen Brüchen und Kontinuitäten in der Provinz*. Innsbruck, Wien, München, Bozen, S. 55. Siehe auch: Lichtblau, S. 23.
- ^{xxvii} Lichtblau, S. 23.
- ^{xxviii} Schreiben Artur Kant an die Vermögensverkehrsstelle, 11.Juli 1938. Österreichisches Staatsarchiv.
- ^{xxix} Schreiben Staatskommissar in der Privatwirtschaft an Gauwirtschaftsamt Klagenfurt. 10. September 1938. Österreichisches Staatsarchiv.
- ^{xxx} Lichtblau, S. 46.

-
- ^{xxx} Schreiben Staatskommissar Privatwirtschaft an Georg Höttl, 7. November 1938. Österreichisches Staatsarchiv.
- ^{xxxii} Lichtblau, S. 46.
- ^{xxxiii} Brief Sara Kant an Herta Hruby, Zell am See, 4. Oktober 1939. Privatbesitz Herta Hruby.
- ^{xxxiv} Schreiben Halik an die Vermögensverkehrsstelle Salzburg von 29. März 1940. Österreichisches Staatsarchiv.
- ^{xxxv} Lichtblau, S. 46.
- ^{xxxvi} Datenbank „Arisierung“, erstellt von Albert Lichtblau.
- ^{xxxvii} „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“, Ar 117/45/183, Artur Kant und Sara Kant. Österreichisches Staatsarchiv.
- ^{xxxviii} Schreiben Marktgemeinde Saalfelden an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 13. Mai 1946. Akt 39/1947. Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xxxix} Brief Marianne Scharfberg an Herta Hruby, Haifa, 10. Juni 1968 und 20. Juli 1968. Privatbesitz Herta Hruby.
- ^{xl} Lichtblau, S. 157.
- ^{xli} Bezirkshauptmannschaft Zell am See an Gemeindeamt Saalfelden, 25.2.1947. Akt 39/1947, Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xlii} Schreiben Camillo Paris an Gemeinderat Ludwig Thurner vom 28. Februar 1947. Akt 8/1947, Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xliii} Protokoll der Rechtsausschuss-Sitzung am 19.11.1947. Akt 26/2.HJ 1947, Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xliv} Protokoll Gemeinderatssitzung vom 22. Jänner 1948. Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xl} Protokoll Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 1948. Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xlvi} Lichtblau, S. 156-159.
- ^{xlvi} Schreiben Erich Riener an das Gemeindeamt Saalfelden, 19. September 1950. Akt 8/1950. Heimatmuseum Saalfelden.
- ^{xlvi} Schreiben Bürgermeister Saalfelden an Herrn Erich Riener, 12. Oktober 1950. Ebenda.
- ^{xl} Schreiben Gemeindeamt Saalfelden an Dr. Erich Riener, 20. September 1948. Heimatmuseum Saalfelden.
- ¹ Lichtblau, S. 156-159.

Bildernachweis:

- Abb. 1: Reichsfluchtsteuerbescheid: Landesarchiv Salzburg, Arisierungen, Karton 001
- Abb. 2: Privatbesitz von Frau Herta Hruby
- Abb. 3: Schreiben des Staatskommissares für Privatwirtschaft an Georg Höttl, 7. November 1938: Landesarchiv Salzburg, Arisierungen, Karton 090, Ar117/45/183
- Abb. 4: Privatbesitz von Frau Herta Hruby
- Abb. 5-7: Vermögensanmeldung Jacob Süßmann: Landesarchiv Salzburg, Arisierungen, Karton 102
- Abb. 8: Vergleich Rückstellungsverfahren Süßmann, Landesarchiv Salzburg, Rückstellungen, RK 2/50